

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) muss ein Nachprüfungsantrag spätestens 15 Kalendertage (bei Postzustellung) bzw. 10 Kalendertage (bei Faxzustellung) nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der angegebenen Vergabekammer eingereicht werden.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, (Kontakt-daten siehe VI.4.1)

Anhang A

Sonstige Adressen und Kontaktstellen

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind

Offizielle Bezeichnung: Stadt Dortmund Vergabe- und Beschaffungszentrum

Postanschrift: Viktoriastraße 15

Ort: Dortmund Postleitzahl: 44135 Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n): Zimmer 408/409.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund hat nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 3
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund,
Tel.: 0231 / 50-2 40 98, Fax.: 0231 / 50-2 94 58,
E-Mail: bpathmann@stadtdo.de
Beschränkte Ausschreibung, Vergabe-Nr.: B691/14,
Baumaßnahme: Zeitvertrag 2015/16 Querungshilfen,
Gewerk: Los 1 Straßenbau Bezirk Dortmund-Nord, Los 2 Straßenbau Bezirk Dortmund-Süd
in Dortmund
Beauftragtes Unternehmen: Los 1: Fa. Möllmann GmbH & Co. KG, Bünnerhelfstr. 6-8, 44379 Dortmund
Los 2: Fa. Martin Sutoris, Schloßallee 25, 59439 Holzwickede.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund vom 20.02.2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167 / BGBl. III/FNA 611-5), des § 35 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III/FNA 611-7) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 485 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 325 vom Hundert (Grundsteuer A)
2. Für Grundstücke auf 610 vom Hundert (Grundsteuer B)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 20.02.2015

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Dortmund vom 20.02.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 201) wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 11.12.2014 verordnet:

§ 1

An folgenden Terminen dürfen in den folgenden Stadtbezirken der Stadt Dortmund Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

15.03.2015	- Brackel
22.03.2015	- Hörde
19.04.2015	- Eving
03.05.2015	- Aplerbeck
17.05.2015	- Hombruch
21.06.2015	- Brackel - Hörde - Mengede (nur Westerfilde und Bodelschwingh)
06.09.2015	- Aplerbeck - Hombruch - Mengede (ohne Westerfilde und Bodelschwingh)
13.09.2015	- Eving
04.10.2015	- Brackel - Hörde - Innenstadt-West

- Lütgendortmund Indupark

08.11.2015

- Hombruch
- Innenstadt-West
- Lütgendortmund (ohne Indupark)

06.12.2015

- Innenstadt-West
- Mengede (ohne Westerfilde und Bodelschwingh)

Auch das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen ist in den Grenzen des genannten Stadtgebietes für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Dortmund, den 20.02.2015

Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
J ä g e r s
Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Dortmund erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849 / FNA 792-1), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW. 792) wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Dortmund in der Zeit vom 21.02.2015 bis zum 31.10.2015 wie folgt aufgehoben: